



Infobrief

„Gemeinnützigkeits-Regeln für Vereine“

Jeder Verein ist bestrebt als gemeinnützig zu gelten. Denn daraus ergeben sich Vorteile, wie z. B. Spendenquittungen ausstellen zu dürfen, die Möglichkeit öffentliche Zuschüsse abgreifen zu können, Einnahmen des Zweckbetriebes dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu unterwerfen und Steuerfreigrenzen bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Doch wer diese Vorteile nutzen will, muss auch die Vorschriften nach §§ 51 bis 68 AO einhalten. Verstöße führen dazu, dass die Gemeinnützigkeit für das jeweilige Kalenderjahr, in besonders schwerwiegenden Fällen sogar bis zu zehn Jahre rückwirkend, aberkannt wird. Im Folgenden sind einige Voraussetzungen aufgeführt, die unbedingt eingehalten werden müssen.

In der Satzung müssen die folgenden steuerlichen Erklärungen enthalten sein

- Es werden ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 AO (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke) verfolgt.
- Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- Seine Mittel werden nur für den satzungsmäßigen Zweck und zeitnah verwendet.
- Den Mitgliedern wird nichts zugewendet und auch sonst wird niemand zweckfremd begünstigt.
- Das Vermögen des Vereins wird im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke steuerbegünstigt verwendet oder einem steuerbegünstigten Empfänger zweckgebunden übergeben.

Das Finanzamt prüft die Satzung und erlässt einen Bescheid, der die satzungsgemäßen Voraussetzungen feststellt. Als Service bietet die Behörde an, eine Prüfung für Satzungsentwürfe und -Änderungen schon vor der notariellen Beurkundung durchzuführen.



Nur Satzungsgemäße Zwecke dürfen verfolgt werden

Sollten andere Zwecke, die nicht in der Satzung benannt sind, ausgeführt werden, ist eine Satzungsänderung erforderlich. Bitte die Vorabprüfung durch das Finanzamt nutzen.

Die Aufzeichnungen müssen vollständig und ordnungsgemäß sein

Eine Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben darf nicht erfolgen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten; z. B. ist die Verfahrensdokumentation zur Kassenführung zu erstellen.

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

dürfen nicht zu hoch sein. Mitgliedsbeiträge und Umlagen dürfen im Durchschnitt EUR 1.023,00 und Aufnahmegebühren EUR 1.524,00 je Mitglied im Jahr nicht übersteigen.

Mitglieder dürfen keine Zuwendungen erhalten

Ausnahme ist eine Freigrenze von EUR 40,00 je Mitglied pro Jahr für Weihnachtessen, Getränke bei Jahresversammlungen oder Vereinsfeste. Auf keinen Fall darf Bargeld ausbezahlt werden, bitte Wertgutscheine, Bier- oder Essenszeichen verwenden. Entsprechende Teilnehmerlisten der bewirteten Personen sind als Nachweis zu führen.

Eine weitere Ausnahme wird für personenbezogene Anlässe, z. B. Ehrung des Mitglieds für langjährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein, gewährt. Solche Ehrengaben sind in angemessener und üblicher Höhe zulässig. Eine allgemeine Betragsgrenze des Zulässigen ist nicht festgelegt.



Entschädigungen für „echte“ und tatsächlich entstandenen Sachkosten,

beispielsweise für Tage- und Kilometergelder, auch in Höhe der steuerlich anerkannten Reisekostenpauschbeträge, können ausbezahlt werden.

Fahrtkostenerstattungen dürfen nur für Fahrten zu Auswärtsterminen erstattet werden. Fahrtkostenzahlungen an Mietglieder, die keine Arbeitnehmer sind, für Fahrten Wohnung – Vereinssitz (z. B. zum Training) dürfen nicht erfolgen.

Pauschale Aufwandsentschädigungen

über den tatsächlich entstandenen Sachaufwand hinaus enthalten eine Entschädigung für die aufgewendete Zeit (Tätigkeitsvergütung oder Ehrenamtszuschale). Solche Entschädigungen sind nur dann zulässig, wenn der/die Entschädigte über seine allgemeinen Pflichten als Mitglied hinaus für den Verein tätig geworden ist (z .B. als Vorstandsmitglied oder Platzwart). Sollen solche Zahlungen erfolgen, muss die Vereinsatzung das vorsehen.

Mitglieder können als Arbeitnehmer angestellt werden

Das Anstellungsverhältnis muss notwendig und das Gehalt nicht unverhältnismäßig hoch sein. Der Verein hat die Vorschriften zu Mindestlohn zu beachten und sämtliche Arbeitgeberpflichten einzuhalten.

Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

und in der Vermögensverwaltung sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Eine zeitnahe Mittelverwendung

für satzungsmäßige Zwecke muss erfolgen.

D. h. die Mittel müssen spätestens in den zwei Jahren, die auf das Jahr des Zuflusses folgen, zweckgemäß verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen ist unter Einhaltung der Vorschriften nach § 62 AO zulässig.



STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Sollten Verstöße gegen diese Vorschriften erkannt werden, führt dieses zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit und damit dazu, dass der Verein rückwirkend für das betroffene Jahr in allen Bereichen steuerpflichtig wird.

Diese Übersicht kann nicht als vollständig und abschließend gesehen werden sondern stellt nur einen groben Überblick zu diesem Thema dar.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Oktober 2018 / sd